

Selektion Eugenik – Rassenhygiene – Humangenetik

... Bei der überaus starken Belastung unseres Volkes mit Steuern, Sozialabgaben und Zinsen dürfen wir uns der Erkenntnis nicht verschließen, dass der Staat an einen Umbau der gesamten Gesetzgebung und eine Verminderung der Lasten für Minderwertige heranzugehen haben wird. (...)

... Zur Erhöhung der Zahl erbgesunder Nachkommen haben wir die Pflicht, die Ausgaben für Minderwertige, Asoziale und hoffnungslos Erbkrankte herabzusetzen und die Fortpflanzung der schwer erblich belasteten Personen zu verhindern. (...)

... Es gibt kein gleiches Recht für alle. Jeder hat soviel Recht, wie er für das Volk wert ist. (...)

Ausschnitt aus einem Vortrag von Reichsminister Frick auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik (28. Juni 1933)



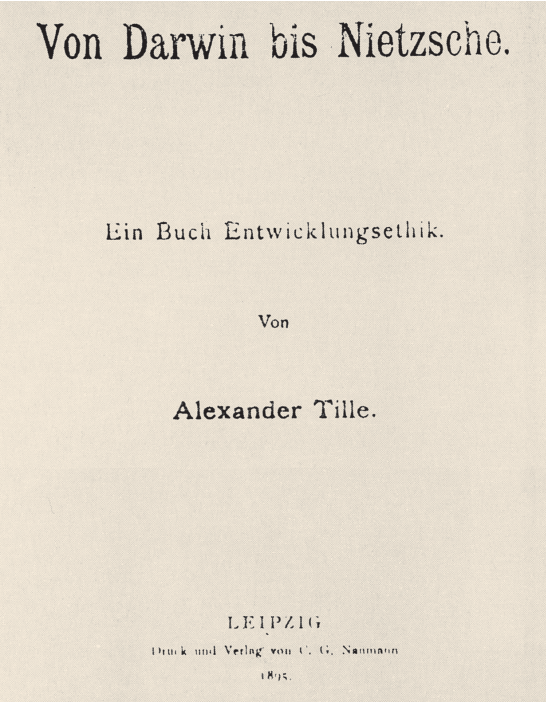
ihnen am Ende des 20. Jahrhunderts andere Ethiker, das Recht auf Leben von der Leistungsfähigkeit der Menschen abhängig. Keinen Anspruch auf Leben hatten für sie die „geistig Kranken“. Solche „leeren Menschenhülsen“ seien auch nicht imstande, „innerlich einen subjektiven Anspruch auf Leben erheben zu können“.

Zukunftsvisionen

Auch in unserer Zeit werden Selektionsmechanismen angestrebt. Auf politischer Ebene durch Gesetzgebungsverfahren, die diese Bestrebungen unterstützen sollen, und in der Gesundheitspolitik durch sogenannte Reformen. Es wird versucht, den Lebensanfang und das Lebensende der Menschen selektiv zu beeinflussen und einzugreifen. Man spricht heute nicht mehr von der Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ und von „Ballastexistenzen“.

Die heutige Wissenschaft möchte durch vorgeburtliche Selektion oder Manipulation „der Gesellschaft“ den – im Sinne der Auftraggeber – perfekten Menschen schenken.

Sind die alten Menschen vorher nicht durch unterlassene medizinische Versorgung gestorben, wird am Ende eines Lebens durch eine Sterbehilfe (Euthanasie) dem gesellschaftlichen Druck nachgegeben und aus utilitaristischen Gründen das Leben beendet.

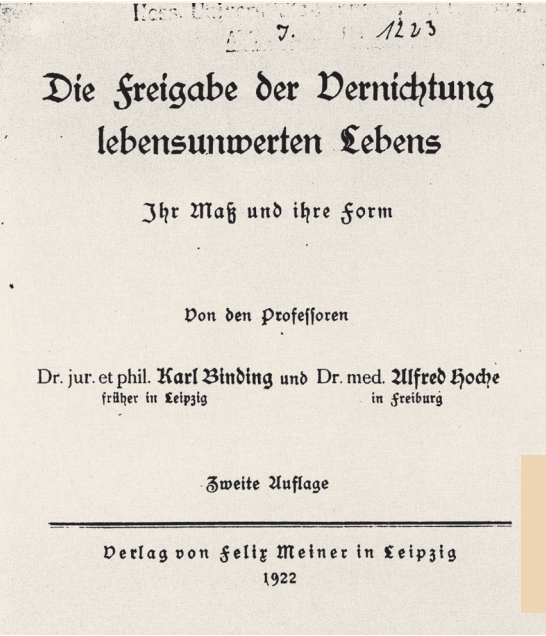


Tille: „Wer die Hebung der Rasse zu seinem Ideal macht und dieses Ideal verwirklichen will, wird wohl oder übel zur Auslese greifen müssen. (...)“

Die durch die Industrialisierung des 19. Jahrhunderts entstandenen sozialen Probleme suchte man durch ein Kosten-Nutzen-Denken/Handeln (Utilitarismus) zu lösen. Der Sozialdarwinismus, der nur den Stärkeren ein Überlebensrecht einräumte, diente als Begründungsmuster, um zwischen „lebenswert“ und „lebensunwert“ zu unterscheiden.

Die Eugenik lieferte die (pseudo)wissenschaftliche Legitimation. Man unterschied schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts zwischen „normalen“ und „anormalen“ Menschen. Schon damals wollte man eine „gesunde“ und „leistungsfähige“ Gesellschaft.

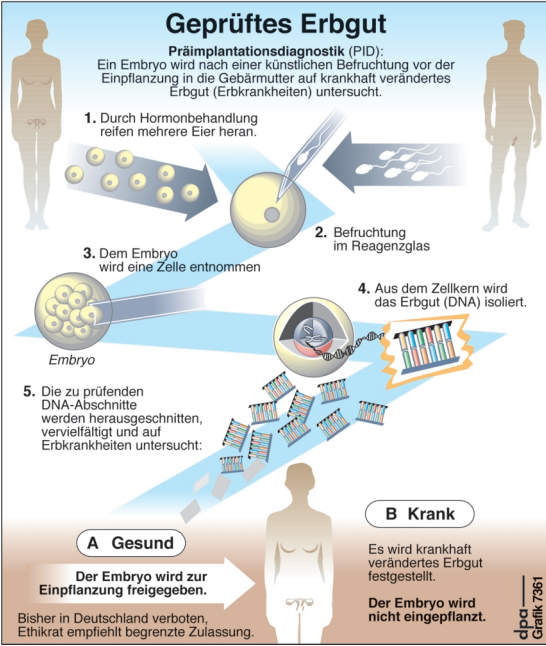
Protagonisten dieses Denkens waren zwei konservative Deutsch-Nationale, der Jurist Hoche und der Psychiater Binding, die mit ihrer Schrift von 1920 „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form“ eine heftige Debatte auslösten, in der der Beifall zu ihren Thesen überwog. Die beiden machten, wie nach



Hier interessiert uns nun zunächst die Frage, welche Eigenschaften und Wirkungen den Zuständen geistigen Todes zukommen. In äußerlicher Beziehung ist ohne weiteres erkennbar: der Fremdkörpercharakter der geistig Toten im Gefüge der menschlichen Gesellschaft, das Fehlen irgendwelcher produktiver Leistungen, ein

... der Fremdkörpercharakter der geistig Toten im Gefüge der menschlichen Gesellschaft, das Fehlen irgendwelcher produktiver Leistungen, ein Zustand völliger Hilflosigkeit mit der Notwendigkeit der Versorgung durch Dritte. (...)

... Ein geistig Toter ist somit auch nicht imstande, innerlich einen subjektiven Anspruch auf Leben erheben zu können (...)



Quelle: Frankfurter Rundschau, 24.01.2003

Diesen Visionen stellt sich der Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten entgegen. Wir treten für eine Garantie der Menschenrechte für alle Gruppen der Gesellschaft ein, unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Einzelnen, seiner genetischen Ausstattung und seines Gesundheitszustandes. Die Würde des Menschen ist unantastbar (Grundgesetz Art. 1).